

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 16 (1918)
Heft: 10

Artikel: Die Schreibweise der Orts- und Flurnamen in den Grundbuchplänen und topographischen Karten
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-185048>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahrgang XVI

Schweizerische

15. Oktober 1918

Geometer-Zeitung

Revue suisse des Géomètres

Zeitschrift des Schweiz. Geometervereins

Organ zur Hebung und Förderung
des Vermessungs- und Katasterwesens

Redaktion: Professor F. Bäschlin, Zollikon (Zürich).

Expedition: Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert

Jährlich 12 Nummern und 12 Inseratenbulletins	No. 10	Jahresabonnement Fr. 6.— Unentgeltlich für Mitglieder
--	--------	--

Die Schreibweise der Orts- und Flurnamen in den Grundbuchplänen und topographischen Karten.

Die Grundbuchpläne und topographischen Karten größeren Maßstabes müssen ganz selbstverständlich Flurnamen enthalten. Damit ist das Problem gestellt, wie diese Namen zu schreiben sind. Auch bei nur oberflächlicher Prüfung der damit aufgerollten Fragen erkennt man die bedeutenden Schwierigkeiten des Problems. Um unsern Lesern einen Einblick in diese Materie zu verschaffen und sie an ihrem Orte zu einer eigenen Anschauung zu befähigen, werden wir nachfolgend zunächst zwei interessante Referate wiedergeben, welche vor der V. Konferenz der kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten am 25. November 1916 in Bern gehalten wurden und welche im Protokoll über die Verhandlungen jener Konferenz, pag. 2—12, wiedergegeben sind. Der Abdruck der einschlägigen Stellen dieses Protokolls wurde der Redaktion vom Schweizerischen Grundbuchamt in bereitwilliger Weise bewilligt. Des weitern hat uns Herr Professor Dr. A. Bachmann in Zürich in aner kennenswerter Weise die leitenden Grundsätze der zürcherischen Flurnamenkommission, begleitet von erläuternden Beispielen, zur Verfügung gestellt.

Vortrag von Herrn Professor Dr. A. Bachmann, Chef-Redaktor des schweizerischen Idiotikons in Zürich, über „Die Erhebung und Schreibweise der Orts- und Flurnamen“.

Es ist allgemein anerkannt, daß unsere Orts- und Flurnamen eine geschichtliche Quelle ersten Ranges darstellen. Sie helfen, was wir von unserer Vergangenheit aus andern Quellen wissen, nicht nur in willkommener Weise bestätigen, sondern auch ergänzen und vertiefen, indem sie Licht über Dinge und Verhältnisse verbreiten, von denen keine andern Zeugnisse melden. An ihrer Hand verfolgen wir die Wandlungen des Landschaftsbildes, die wechselnde Verteilung von bewohntem und unbewohntem Gebiet, von Wald und Heide, Weide- und Ackerland, die Veränderungen von Tier- und Pflanzenwelt; sie erzählen uns von den Menschen, die vorzeiten über unsern Boden geschritten sind, von ihrer Sprache und Art, ihren großen und kleinen Schicksalen, ihren Einrichtungen und Gewohnheiten, ihren Anschauungen und Vorstellungen — kurz, wir verdanken ihnen eine Fülle von Aufschlüssen zur historischen Landeskunde, zur Kultur- und Sprachgeschichte.

Daß diese Erkenntnis nicht erst von heute ist, beweist die vorhandene reiche Literatur zur Ortsnamenforschung, die allein auf dem deutschen Sprachgebiet eine kleine Bibliothek zu füllen vermöchte. Aber vieles davon, wenn nicht das meiste, ist Dilettantenwerk, mit viel Eifer und Liebe, aber mit untauglichem Rüstzeug unternommen und durch voreilige, unwissenschaftliche Namendeutungen eher geeignet, die gute Sache in Verruf zu bringen. Diejenigen Arbeiten aber, die als wissenschaftlich gelten dürfen, leiden vielfach an zu engem Gesichtskreis: sie beschränken sich auf Ausschöpfung kleiner Bezirke (z. B. einer Gemeinde) oder verfolgen einseitig sprachliche, geschichtliche oder andere Spezialinteressen. Was wir heute vor allem brauchen, sind umfassende Sammlungen, die wahllos, ohne Rücksicht auf Wert oder Unwert des einzelnen, das gesamte Namenmaterial möglichst großer Gebiete zuverlässig aufnehmen, eine Arbeit, die nur durch das Zusammenwirken vieler geleistet werden kann. Erst dadurch gewinnen wir den notwendigen Ueberblick über das Vorhandene und eine brauchbare Grundlage für die wissenschaftliche Behandlung. Dieser bleibt als Hauptaufgabe *die Deutung* der Namen vorbehalten. Daraus ergeben sich aber

schon für die Sammelarbeit gewisse methodische Forderungen. Welches sind die Anhaltspunkte, die uns für die Deutung eines Namens zu Gebote stehen und vonnöten sind?

In erster Linie die *Namensform*, und zwar sowohl die an Ort und Stelle übliche *Sprechform*, als auch die *Schreibform* bzw. Schreibformen, die gegenwärtigen wie die aus Urkunden zu ermittelnden, bis zum ältesten Zeugnis hinauf (je mit genauen Zeitangaben). Sprechform und Schreibform stehen natürlich in enger Beziehung zueinander. Die älteste Schreibform war wohl in den meisten Fällen Wiedergabe oder Uebersetzung einer bereits vorhandenen mündlichen Benennung. Derselbe Vorgang konnte sich später zu verschiedenen Zeiten wiederholen und wiederholt sich noch heutigentags, wenn etwa ein Kanzlei- oder Vermessungsbeamter eine gehörte Namensform in Schrift überträgt. Umgekehrt mochte dann und wann die geschriebene Form auf die gesprochene einwirken. Abgesehen von solchen Fällen aber entwickelten sich Sprech- und Schreibform unabhängig, gemäß den besondern Gesetzen mündlicher bzw. schriftlicher Ueberlieferung. Der Sprechform kommt also im allgemeinen die geschichtliche Priorität zu, und wir haben mit dem alten Vorurteil zu brechen, als ob sie von Haus aus eine Entstellung der geschriebenen Form wäre; Regel ist vielmehr, daß die Form, die heute im Munde unserer Bauern lebt, in ungebrochener Linie auf den Ursprung des Namens zurückgeht, und mit Hilfe der Entwicklungsgesetze der betreffenden Mundart sind wir imstande, von ihr aus mit größerer oder geringerer Sicherheit die ursprüngliche Namensform zu erschließen.

Auch Entstellungen und volksetymologische Umbildungen, denen besonders unverständlich gewordene Namen so häufig unterliegen, bilden insofern kein Hindernis, als die zugrunde liegende Form vielfach ohne weiteres durch die Verhüllung hindurch erkennbar ist. In andern Fällen werden wir freilich zur Ermittlung der ursprünglichen Namensform auf weitere Hilfsmittel angewiesen sein, wie denn oft genug nur aus der Kombination aller verfügbaren Kriterien die richtige Erkenntnis gewonnen werden kann.

Zu diesen Hilfsmitteln gehören auch die *Schreibformen* eines Namens. Von ihrem geschichtlichen Verhältnis zur Sprechform war schon die Rede. Es wurde bemerkt, daß die älteste Schreibform in der Regel als Uebertragung der Sprechform an-

zusehen ist und daß auch spätere Schreibformen auf erneuter Anlehnung an diese beruhen können. Wir haben also bei ihrer Beurteilung stets mit der Möglichkeit von Irrtümern und Willkürlichkeiten zu rechnen, die bei solchen Uebertragungen mit unterzulaufen pflegen. Nichtsdestoweniger sind die urkundlichen Formen als einzige direkte (dazu meist datierte oder datierbare) Zeugnisse aus älterer Zeit für die Forschung von hohem Wert, und ihre Bedeutung wächst im allgemeinen mit ihrem Alter. Dasselbe gilt von den *heutigen* Schreibformen, soweit sie eine ältere Tradition fortsetzen. Das ist freilich nicht immer der Fall, am ehesten noch bei den gesetzlich mehr oder weniger festgelegten Ortsnamen im engern Sinne, am wenigsten bei den eigentlichen Flurnamen. Hier sind zweifellos eine Menge Schreibformen ohne Kenntnis oder Einfluß älterer Schreibungen fixiert worden, lediglich auf Grund der heutigen Sprechform. Aber das Verfahren ist nichts weniger als einwandfrei. Von Grundsätzen keine Spur; ausschlaggebend ist das individuelle Belieben. Schon weil es an einer Norm für die schriftliche Aufzeichnung der Mundart fehlt, werden genau entsprechende Fälle von dem einen so, vom andern anders behandelt; dazu kommt, daß der eine sich mehr an die mundartliche Form hält, der andere Annäherung an die Schriftsprache sucht, wobei wieder eine Reihe von Abstufungen möglich sind. Auch Augenblickslaunen, etymologische Grillen üben oft bestimmenden Einfluß.

Solche Bewandnis hat es in einer großen Zahl von Fällen mit der „ortsüblichen Schreibweise“, auf die z. B. die bundesrätliche Instruktion für die Grundbuchvermessungen vom Jahr 1910 in Art. 68 abstellt als maßgebend für die Eintragungen ins Grundbuch. Dem gegenüber bedeutet es einen entschiedenen Fortschritt, wenn in einer vom Zürcher Regierungsrate im Einverständnis mit dem Obergericht 1916 erlassenen „Anweisung betreffend die Aufnahme und Schreibweise der Orts- und Flurnamen bei der Durchführung der Grundbuchvermessungen und der Anlage des eidg. Grundbuches im Kanton Zürich“ vorgeschrieben wird:

„§ 1. Bei der Durchführung der Grundbuchvermessung sind die Orts- und Flurnamen *zuverlässig* aufzunehmen, damit sie sowohl auf den Plänen, als auch im Grundbuch ihren Zweck, die Beschreibung der Grundstücke zu ergänzen, bestmöglich erfüllen und gleichzeitig zur Anlegung eines wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Namensverzeichnisses dienen können.

„§ 2. Die Ermittlung der Orts- und Flurnamen erfolgt durch die Vermessung ausführenden Geometer bei Anlaß der Feststellung der Eigentumsgrenzen durch Befragen der beizuziehenden Grundeigentümer

„§ 4. Die Namen sind in der ortsüblichen (mundartlichen) Aussprache aufzuzeichnen. Wo die gesprochene Form und die übliche Schreibweise eines Namens auffällig voneinander abweichen, soll auch die letztere angegeben werden.

„Die Wiedergabe der Aussprache soll möglichst *lautgetreu* sein; der Aufnehmende soll, unbeeinflußt durch die übliche Schreibform und durch die Regeln der hochdeutschen Rechtschreibung, die Namen unbefangen so wiederzugeben suchen, wie er sie aus dem Munde der Leute hört.

„Genauere Anweisung über die Schreibweise wird den Aufnehmenden durch eine mündliche Instruktion gegeben werden. Zu dieser erhalten die Geometer, welche eine Neuvermessung übernommen und die Instruktion nicht schon in einem früheren Zeitpunkte erhalten haben, vor Beginn der Vermarkung eine Einladung durch den Kantonsgeometer.“

Diesen Bestimmungen könnte man nur das Bedenken entgegenhalten, ob der Vermessungsgeometer den Ansprüchen, die hier an ihn gestellt werden, gewachsen sei, ob eine kurze Instruktion ausreiche, ihn für seine Aufgabe vorzubereiten, auch wenn man sich, wie es selbstverständlich ist, auf das Allernotwendigste beschränkt. Die eigene Erfahrung lehrt, wie schwer es hält, sich von den Schreibregeln, die einem von der Schulbank her geläufig sind, zu befreien, Laute und Lautverbindungen unbefangen zu hören und wiederzugeben, Unterschiede bewußt zu erfassen, die man wohl beim Sprechen immer macht, aber ohne sich ihrer bewußt zu werden. Die erste der von der „Anweisung“ vorgesehenen Instruktionen hat im Sommer 1916 in Zürich stattgefunden vor einer zahlreichen Versammlung, die auch aus andern Kantonen beschickt war. Sie hat den Eindruck hinterlassen, daß die anwesenden Geometer der phonetischen Unterweisung mit Interesse und Verständnis gefolgt und gerne bereit sind, die nicht geringe Mehrarbeit im Dienste der guten Sache auf sich zu nehmen.

Nun bleibt, neben Sprech- und Schreibform, als drittes, gleich unentbehrliches Hilfsmittel zur Namendeutung der *örtliche*

Befund zu erwähnen. Auch dem ist in der Zürcher Anweisung Rechnung getragen durch die Vorschrift in § 3: „Beizufügen sind (den aufgenommenen Orts- und Flurnamen) jeweilen kurze Notizen über Bodengestalt, Bepflanzung und andere für die Namengebung in Betracht kommende Merkmale, auch Angaben über abweichende ältere Verhältnisse.“ Die Vorschrift ist wohl absichtlich kurz gehalten; unter den weitern „für die Namengebung in Betracht kommenden Merkmalen“ wären im einzelnen etwa noch anzuführen gewesen: Lage, Größe und Form des Grundstücks (all dies nur, soweit es nicht aus den Plänen ersichtlich ist), ferner Bodenart, Vorkommen bemerkenswerter Gesteine, Pflanzen (z. B. Bäume), Bodenfunde (Mauerreste, Gräber, Geräte, Münzen usw.), Spuren alter Verkehrswege, Quellen bezw. Brunnen, an die Oertlichkeit geknüpfte volkstümliche Ueberlieferungen — lauter Dinge, die unter Umständen auf den Anlaß der Benennung Licht werfen können.

Soviel über die Aufnahme der Namen. Sie wird, richtig durchgeführt, ein im wesentlichen erschöpfendes, wissenschaftlich brauchbares Material zutage fördern, das freilich nach der urkundlichen Seite hin noch ergänzt werden muß, um eine in jeder Hinsicht genügende Grundlage für die Forschung abzugeben. Sie wird aber auch den weitern Zweck erfüllen: zuverlässige Anhaltspunkte zu liefern zur Entscheidung der praktisch wichtigen Frage der *Schreibweise* der Namen auf den Katasterplänen und im Grundbuch. Für diese Aufgabe, zusammen mit der Nachprüfung der Originalaufnahmen, wird in § 5 der Zürcher Anweisung eine vom Regierungsrat zu bestellende wissenschaftliche Kommission in Aussicht genommen. „Der Geometer hat die Namen unter genauer Beobachtung der (von der Kommission) revidierten Schreibweise in die Pläne und Register aufzunehmen. § 6. Der Grundbuchverwalter ist gehalten, sämtliche Orts- und Flurnamen aus dem Grundkataster *unverändert* in das Grundbuch zu übertragen.“

Der hier eingeschlagene Weg dürfte in der Tat am besten zum Ziele führen. Für die Kommission wird es vor allem darauf ankommen, daß sie sich über gewisse allgemeine Grundsätze einige, nach denen sie ihre Entscheidungen treffen will. Soweit es sich um gesetzlich festgelegten Schreibgebrauch handelt (bei Namen von Ortschaften usw.), darf er selbstverständlich nicht

angetastet werden. Anders bei den eigentlichen Flurnamen. Hier ist eine durchgreifende Regelung der Schreibweise vonnöten, wobei im allgemeinen aus früher erörterten Gründen nicht von der üblichen Schreibform, sondern von der Sprechform auszugehen sein wird. Davon kann aber natürlich keine Rede sein, daß etwa die reine Sprechform zur Schreibform erhoben werde; das würde schon wegen der von Ort zu Ort wechselnden mundartlichen Lautverhältnisse zu Unerträglichkeiten führen. Ebenso untunlich ist aber auch konsequente Umsetzung in eine der neuhochdeutschen Schriftsprache gemäße Form. Diese ginge höchstens da an, wo wir es mit Namen zu tun haben, die als Eigen- oder Gattungsnamen auch der Schriftsprache angehören; wo dies nicht der Fall ist, erscheint die Verschriftsprachlichung zum mindesten unnatürlich. Von vornherein ausgeschlossen ist sie bei etymologisch dunkeln Namen: hier kann nur eine der Sprechform nach Möglichkeit angenäherte Schreibung in Frage kommen. Will man also die Schreibweise aller Namen möglichst einheitlich gestalten, so bleibt nur übrig, eine Form zu wählen, die weder Schriftsprache noch reine Mundart ist, aber doch die wesentlichen Züge der Mundart an sich trägt. Der Raum gestattet nicht, durch Beispiele zu veranschaulichen, wie dieser Grundsatz durchzuführen wäre. Nur so viel sei bemerkt, daß er durchaus keine Schmälerung des rechtmäßigen Besitzstandes der Schriftsprache bedeutet: unsere Orts- und Flurnamen sind Eigengewächs wie die Mundart selbst, und es ist ihr gutes Recht, auch in der geschriebenen Form das Gepräge ihrer Heimat zu tragen.

Korreferat von Herrn W. Schüle, Chef der Sektion für Kartographie der Abteilung für Landestopographie, Bern.

Der Herr Vorredner hat als Sprachforscher zu uns gesprochen. Von seinen Ausführungen ist die Anregung am wichtigsten, *die Schreibform der Ortsnamen neu aus ihrer heutigen Sprechform abzuleiten*, die Aufnahme der Sprechform dem Grundbuchgeometer zu überbinden und mit der Festsetzung der anzunehmenden Schreibform kantonale Kommissionen zu betrauen, wie dies im Kanton Zürich bereits geschehen ist (dreigliedrige Kommission). Ausgeschlossen müssen naturgemäß aber diejenigen Namen bleiben, deren Rechtschreibung vom Bundes-

rat verordnet wurde, also die Namen der politischen Gemeinden und nebstdem die Schreibung „wil“ als selbständiger Name und in Zusammensetzungen.

Vor allem erweist sich Klarstellung darüber als notwendig, welchen Selbstzweck die Ortsnamen im Grundbuch haben, in der Grundbuchvermessung und der mit ihr sachlich zu einheitlichem Vermessungswerk verbundenen Landesvermessung (Kartographie). Denn um der Anregung beizupflichten, bedarf es des Nachweises gleicher Ziele.

Stellen wir vorerst grundsätzlich fest: die Ortsnamen — ich unterscheide die *Ortschaftsnamen*, für die bewohnten Orte, von den *übrigen Ortsnamen*, wozu Flur-, Fluß-, Berg-, Gebiets-, Landschaftsnamen gehören — besitzen nach juristischen Autoritäten (in Nichtübereinstimmung mit dem Herrn Vorredner) weder staatsrechtlichen noch zivilrechtlichen Charakter; im Grundbuch kommt ihnen lediglich orientierende, nicht rechtliche Bedeutung zu. Dadurch wird ihr Wert für das Grundbuch gekennzeichnet. In der Kataster- und Landesvermessung bildet die Namengebung einen Teil des Planes, der Karte, und somit nicht ein Ding für sich, sondern sie ist in gemeinsamer Zweckbestimmung enge mit eben dieser Unterlage verbunden. Plan und Karte bezwecken in ihrer allgemeinen Form, die hier allein in Betracht fällt, inhaltlich ein im Sinne der beobachtenden Naturwissenschaft *objektives Bild der Gegenwart* zu geben, dadurch, daß fortlaufend der zeitliche Gang konstatierbarer Veränderungen registrierend festgehalten wird. Irgendwelche künstliche Beeinflussung *durch willkürlichen Eingriff* ist deshalb unangebracht und fernzuhalten.

An die Ortsnamen heften sich mancherlei Interessen. Sie erscheinen in zwei Gruppen getrennt: 1. die *Interessen des täglichen praktischen Lebens* und 2. die *wissenschaftlichen Interessen*. Beide stehen unter dem Einfluß der wesentlichen Eigenschaft der Ortsnamen: von Natur aus nichts Bleibendes, Festes zu sein, so wenig wie der übrige Inhalt der Plan- oder Kartendarstellung. In ihrer Gesamtheit sind sie einem lebenden Gebilde vergleichbar, das sich in seinen Teilen und damit im ganzen stetig ändert, umformt und schließlich nach vielen Wandlungen ablebt. Die kulturellen Umgestaltungen und die inneren (gesetzmäßigen) Aenderungen der Sprache selbst prägen sich in den Namenformen aus, mehr oder weniger bestimmt.

1. Das Interesse des praktischen Lebens wird verkörpert durch die volkswirtschaftliche und verkehrstechnische Bedeutung der Ortsnamen, die auch die militärische in sich schließt. Es beruht auf der Sicherung gegenseitiger irrtumfreier Verständigung über den Ort und erfordert daher *übereinstimmende Benennung der Oertlichkeiten* (bei Post, Telegraph, Telephon, Eisenbahn, öffentlicher Verwaltung, Karten etc.) und überdies *Konsolidierung und Bestand der Namen* im Bereiche der Möglichkeit (hinsichtlich des oben erwähnten Lebensprozesses). Dadurch ergibt sich ohne weiteres und zwingend die Notwendigkeit der Kongruenz mit der gegenwärtigen, am Orte eingebürgerten Benennung (z. B. für Erkundungszwecke) und ferner mit der *ortsgebräuchlichen Schreibweise*. Denn bei den genannten Organen des öffentlichen Lebens steht diese letztere allein in Frage, indessen die Sprechform keine oder nur untergeordnete Rolle spielt. Die Wertung als *Verkehrsname* darf geradezu vom Bestehen einer ortsüblichen Schreibweise symptomatisch abhängig gemacht werden. In erster Linie treten die Ortschaftsnamen in den Kreis der Verkehrsnamen, hierauf die mit den nächsten Lebensbedürfnissen zusammenhängenden Ortsbenennungen.

2. Vom wissenschaftlichen Interesse an den Ortsnamen sei zuerst dasjenige der *Sprachwissenschaft* erwähnt. Diese befaßt sich mit dem gesamten Wortschatz der verschiedenen Sprachgebiete. Sie erforscht die Ortsnamen, um sie zu erklären, d. h. ihren sprachlichen Ursprung, ihre sprachliche Wandlung und ihre ursprüngliche Bedeutung ergründen, und baut hierauf weitere allgemeinere Schlüsse auf. Die Orthographiefrage ist unabgeklärt. Während einzelne Gelehrte der Sprachpurifikation huldigen (ursprüngliche, reine Form), anerkennt wohl die Mehrzahl die heutige Gestaltung der Namen, jedoch befürworten die einen in der Schreibform Anlehnung an die Schriftsprache, die andern an die Dialekte. Mit dem sprachlichen Interesse ist das *geographische* insofern verwandt, als auch dieses sich mit den Rückschlüssen beschäftigt, die aus Sinn und Bedeutung der Namen historisch hergeleitet werden, namentlich hinsichtlich Besiedelung; Kulturstufe, VölkerAusbreitung. Jedoch tritt hinzu die primäre Fragestellung nach dem geographischen Ort der Namen, ihrem räumlichen Inbegriff und ihrem dinglichen Inhalt. Hierin deckt sich das geographische Interesse unmittelbar mit dem volkswirtschaft-

lich-verkehrstechnischen des praktischen Lebens. Betrachtet man die Ortsnamen als historische Quelle, so ist sie an sich mit einem großen Unsicherheitskoeffizienten belastet. Die aus ihr geschöpften Angaben besitzen bloß den Charakter von Indizien, nicht den eines unmittelbaren, sicheren Tatsachenbeweises. Deshalb bedürfen sie, um Gewähr zu bieten, anderweitiger Bestätigung und Erwahrheitung, wobei die sogenannte Realprobe ein wichtiges Prüfmittel bedeutet.

Grundbuch- und Landesvermessung sind beide berufen, auch in der Nomenklatur die Bedürfnisse des praktischen Lebens zu erfüllen. Irrtumfreie Verständigung — die Hauptforderung — wird am sichersten gewährleistet durch *einheitliche Schreibung*. Welche soll gewählt werden? Eine historisch-urkundliche steht mit dem Gegenwartsprinzip des Vermessungswerkes und mit den allgemeinen Verkehrserfordernissen des täglichen Lebens in Widerspruch. Sie würde nebstdem aus inneren Gründen (z. B. Unsicherheit in der Wahl des historischen Zeitpunktes) undurchführbar sein. Phonetische Uebertragung und Zurechtstutzung für den Schriftgebrauch durch Kommissionen sind Minderheitsbeschlüsse, die nicht ins Volk eindringen, sobald bodenständige Schreibformen vorhanden sind. Deshalb erzeigt sich die *gegenwärtig orts- und volksübliche Schreibweise* als die einzig dienliche und vor Widerspruch sichere. Sie stellt dem Ermessen einzelner weniger die mehr oder minder festgewurzelte Gewohnheit einer ortsansässigen Menge gegenüber. Die Erfahrung lehrt, daß künstliche Gestaltung den Keim der Lebensunfähigkeit in sich trägt und damit gegen das Konsolidierungsprinzip verstößt.

Seit 1872 verlangen alle Instruktionen des topographischen Bureaus und der Landestopographie die Ermittlung der am Orte selbst gebräuchlichen Schreibweise. Dieser Grundsatz blieb bisher unangefochten; er hat sich in langer Zeit bewährt, während alle kantonalen Nomenklaturkommissionen, die für die Landeskarten schon in Tätigkeit traten und sich mühten, Mißerfolg hatten, wenn immer sie lokal bestimmt Vorhandenes — das momentane Endglied einer zeitlichen Entwicklung — verbessern, berichtigen und systematisieren wollten und dadurch auch im Gefühl des Volkes die *orthographischen Freiheitsrechte der Eigennamen* schmälerten. Eine einzige Gruppe von Namen wurde von Bundes

wegen orthographisch vereinheitlicht, die Namen auf —wil, aber mit Widerstreben nur drang die Verordnung in den Volksgebrauch ein. (Schluß folgt.)

Le sitomètre.

L'instrument dont nous nous proposons de donner ci-dessous une courte description a reçu le nom de sitomètre, parce qu'il permet entr'autre la détermination de l'angle de site ou angle d'élévation d'un but dont la détermination est fréquente en artillerie. A cet effet, l'unité choisie par le constructeur est le *millième des artilleurs*, soit le $1/6400$ de la circonférence ou le $1/1019$ du rayon si l'on veut l'exprimer en radians (Bogenmaß), ce qui correspond à un angle de $3',375$, tandis que le millième exact soustend un angle de $3',438$ (minutes sexag.). La différence n'est donc pas négligeable et nous pensons que si l'usage du sitomètre se généralise en dehors de l'armée, une autre division angulaire s'imposera. (Voir au sujet du millième des artilleurs l'article du colonel Dapples dans le „Bulletin technique“ de 1915, page 39). Si l'on se place au point de vue du principe, on constate que le sitomètre permet:

- a) la détermination des angles verticaux;
- b) la détermination des orientations magnétiques et par suite des angles horizontaux.

Examinons successivement les deux modes de fonctionnement de l'instrument, lequel consiste en une boîte en aluminium de dimensions $2\frac{5}{6}$ centimètres.

Mesure des angles verticaux.

Le sitomètre étant tenu verticalement, on observe, au moyen d'une loupe enchâssée dans une des parois $2/6$, la graduation tracée sur la face opposée. En même temps, on vise l'objet extérieur dont on veut déterminer l'angle de site, et on lit la di-

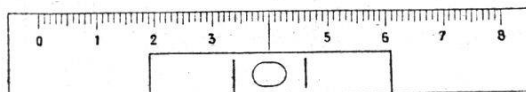


Fig. 1. Image du sitomètre tenu verticalement.

vision qui se projette à la hauteur de cet objet, en interpolant si besoin est. Ainsi que l'indique la figure 1, un petit niveau à